

# Die niedere Gerichtsherrlichkeit zu Beinwil

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft  
Freiamt**

Band (Jahr): **14 (1940)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046215>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die niedere Gerichtsherrlichkeit zu Beinwil

Das Kloster Kappel am Albis besass vor 1242 den Kirchensatz und die niedere Gerichtsbarkeit zu Beinwil. Es vertauschte beides im genannten Jahre dem Bischof von Konstanz gegen den vierten Teil des Zehntens vom Hofe Baar. Aber schon 1269 kamen diese Rechte wieder an Kappel zurück gegen Abtausch des Kirchensatzes und der Vogtei zu Rorbas.

1586 vertauscht Zürich als Nachfolgerin des 1527 aufgehobenen Klosters Kappel seine Rechtsame zu Beinwil gegen verschiedene Rechte und Güter im Zürchergebiet an die edle Familie Holdermeyer in Luzern. Diese wiederum verkauft 1614 Beinwil an das Kloster Muri um 18,000 Gulden (= ca. 180,000 Franken).

Die Gerichtsordnung oder Offnung<sup>1)</sup>, deren Abfassung wahrscheinlich in das Ende des 15. Jahrhunderts fällt, lautet:

Es ist ze wissen, dz min herren von Cappel hand ze Beinwil twing und bänn, vnd alle gericht vnz<sup>2)</sup> an das hochgericht vnd die frefny als veer die zelgen des dorfs ze Beinwil gand, ond ze meyen vnd ze herbst, so hörend sy gan Rifferschwil in den hof, da hat ma inen zuo den ziten wol hinzubieten.

Wer eins rechten da begert ze Beinwil, dem sollent mine herren von Cappel da richten, er sye genosz oder vngenosz.

---

<sup>1)</sup> Diese Offnung liegt unter dem Titel: Auszug aus dem Urbër von Kappel in mehreren Abschriften im Staatsarchiv Aarau, Aktenband 5991 und ist abgedruckt in Argovia IV, Seite 298.

<sup>2)</sup> unz = bis.

Wölte aber ein frömder man einen heimschen da angrifen, so mag der heimsch den frönden wolstellen nach des hofs recht.

Aber der heimsch sol dem frömden vor offnen, warumb er in ansprechen will, so hatt dann der frömd die wal, dass im der heimsch vor ein recht tuot, oder dass er in aber vertröst nachhin ein recht zu tuon, oder er gat aber von hinnen.

Ein jeder biderman mag ouch da ein urtel sprechen, er sol iren ouch folgen; er mag sy aber niena hin züchen, er heig dann der gnossen dry zu einem zuog.

Wurdent ouch der vrtel stössig<sup>3)</sup>, die soll man wysen gan Cappel für das tor, für minen herren von Cappel, vnd hat er sy ouch da wol ze scheiden.

Vnd wenn ouch die vrtel kommen für minen herren ze scheiden, so sol er jetwederem teil tag geben, vf welchen tag er sy scheiden will oder mag, vnd das minder teil dem mehreren zu verkünden eines oder zweier tagen vorhin, ohn geverd.

Wenn ouch da dheiner den andren beklagt, er sy genosz oder vngenosz, so soll die clag zum ersten vollfüert werden vor minere herren von Cappel, sy werdint dann dannen gewist.

Sider ouch min herrn von Cappel nüt ze richten hand um frefni, so sond sy ze acht tagen tag geben.»

Diese Öffnung wird am 10. September 1565 durch beide Räte von Zürich ergänzt. Wir geben die neuen Vorschriften auszugsweise:

Meine gnädigen Herrn von Zürich haben erfahren, dass in ihrem Gericht zu Beinwil allerlei Missbräuche eingerissen und dass darum Klagen eingingen. Desshalb haben sie die alten Bräuche erkundigt und hierauf folgende Ordnung aufgestellt.

1. Bisher sind dadurch grosse Kosten ergangen, weil man Richter oder Fürsprechen aussert dem Zwing Beinwil genom-

---

<sup>3)</sup> stössig = nicht anerkannt.

men; aber jetzt soll das Gericht nur aus dem Zwing besetzt werden. Der Schaffner zu Kappel sol sie wählen und in Eid nehmen.

2. Der Ammann und die Richter lassen wie bisher alle Samstage, wenn dies jemand begehrte, Gericht halten. Der Ammann soll das Gericht bei 3 Schilling Busse zusammenrufen. Wer hinter dem Gericht «mit Worten ungeschickt» wäre, den mögen sie jedesmal mit 3 Schilling strafen und der Ammann und die anwesenden Richter sollen das Geld gemeinlich teilen.

3. Wenn die Gerichte «aufgeschlagen» sind, kann einer ein gekauftes Gericht begehren und muss dafür 15 Batzen geben, welche der Ammann und die anwesenden Richter miteinander teilen sollen «und ein jeder soll Gewalt han das, was ihm wird, heimzutragen oder zu verzehren nach seinem Gefallen.

Wenn jemand gestattet wird, Pfänder zu verwerten, was durch den Ammann und die Richter geschehen soll, so erhält jeder 2 Batzen zu Lohn, die nach ihrem Willen verzehrt werden dürfen.

5. Der Ammann erhält von jeder Verkündung und jedem Urteil einen Schilling.

6. Ammann und Richter sind befugt, im Zwing Beinwil Marchsteine zu setzen, auf «Untergänge zu kehren» und Schaden durch Vieh abzuschätzen, damit keine Richter aus andern Aemtern zu berufen seien.

7. Für Marchen und Untergänge soll jeder Richter vier Batzen Belohnung erhalten.

8. Wenn sie zur Besichtigung eines Schadens gerufen werden, soll der, welcher sie ruft, jedem zwei Batzen bezahlen. Wer den Schaden getan hat, soll dann alle Kosten abtragen.

9. Wer einem andern einen Marchstein ohne Absicht «umarete» (= umpflügte), ist dem Schaffner zu Kappel drei Pfund Busse verfallen; geschieht dies aber absichtlich, wird es einem Landvogt zu strafen überlassen.

10. Wird Gericht gehalten, werden Pfänder geschätzt oder Schadenfälle besichtigt, und es wäre einer der Richter parteiisch, oder würden beide Parteien den Richtern nicht trauen, so haben diese Gewalt, andere unparteiische Personen zu sich zu nehmen, damit jedermann «gut Gricht und Recht» erlangen möge und grosse Kosten gespart werden.

11. Es bleibt bei den 1564 festgesetzten Bussen für Holz- und Feldfrevel: der Gemeinde 1 Pfund, dem Förster 3 Schilling, und dem Gotteshaus Kappel 5 Pfund.

12. Ratsherr Meister Hans Ziegler soll den Beinwilern diese Artikel vorlesen, damit sie dieselben getreulich befolgen.

Im Jahre 1656 werden der Offnung die folgenden zwei Bestimmungen angefügt:

Welcher ein Hus hat und selbst darin wohnt, darf einen Husmann zu sich nehmen; wer nur ein halbes Hus hat und selbst besitzt, soll gar keine «Husleut» zu sich nehmen, bei Straf und Busse von zehn Gulden und soll doch die husleut abschaffen.

Keine Laden noch Saghölzer weder aus eigenen noch Gemeindewäldern sollen aus dem Zwing verkauft oder vertauscht werden, ausser gegen Schindeln und Schaub.

Anno 1683 werden die alten Bräuche zu Beinwil gesammelt und vom Landvogt, der vom Kloster Muri als Zeuge hiezuggerufen worden war, in eine Offnung gebracht, welche die bisherigen Rechte bestätigte.

Die Sonderstellung des Twings und Banns, also der niederen Gerichtsherrlichkeit zu Beinwil wo die eidgenössischen Behörden: der Landvogt, der Landschreiber und die Tagsatzung nichts zu verwalten hatten, gab zu verschiedenen Malen Anlass zu Zwist, ja sogar zu langdauernden Prozessen. Hierüber wollen wir kurz das Folgende berichten:

1. Beat Fleckenstein in Luzern hatte wegen seiner Frau einen Prozess vor dem Zwingsgericht zu Beinwil. Er appellier-

te wegen des ergangenen, uns nicht bekannten Urteils an den niedern Gerichtsherrn, den Abt zu Kappel, und wollte dann diese Appellation an die VII regierenden Orte weiterziehen. Das war aber gegen die Beinwiler Gerichtsoffnung, welche Appellationen nur bis nach Kappel erlaubte. Die eidgenössischen Orte, vor welche die Sache kam, glaubten, dass nach dem Urbar der Freien Aemter vom niedern Gerichtsherrn an die Tagsatzung appelliert werden könne und Beinwil liege in den Freien Aemtern. Zürich als Rechtsnachfolgerin des 1527 aufgehobenen Klosters Kappel aber will beim Wortlaut der Beinwiler Offnung geschützt bleiben. Die Tagsatzung befiehlt dem Landvogt, bei alten Leuten geschworene Kundschaft aufzunehmen. Sein Bericht ergibt, dass sich «heiter und luter erfinde», dass die Appellationen von Beinwil nie weiter als vor den Abt und Schaffner zu Kappel gegangen. Die Tagsatzung beschliesst, dass es weiterhin so bleiben solle, ergänzt aber ihr Urteil mit dem Nachsatz: und nit vor den Rat in Zürich. Urteil: 12. April 1564.

An den gleichen Tagsatzungen wird ferner die Frage geprüft, ob der Gerichtsherr zu Beinwil auch das Recht habe, die Einungen<sup>4)</sup> in Wald und Feld zu setzen. Auch hier berichtet der Landvogt, dass «sich heiter und luter erfindet», dass ein jeder Amtmann (= Schaffner) zu Kappel die Einung setzt und wer die übertrete, denselben strafft, dazu Holz und Feld verbiete, und namentlich wer einen Stumpen Holz umhaut, der werde gebüsst mit 1 Pfund dem Dorf, dem Förster 3 Schilling, dem Gotteshaus Kappel 5 Pfund. Urteil: 20. Juni 1564.

2. *Schreib- und Siegelrecht.* Im Jahre 1732 wurde ein Streit ausgefochten, der schon etliche Jahre gedauert hatte. Die Bauern von Beinwil weigerten sich seit 1726, für alle Eigentumsänderungen, welche mit barem Geld oder guten Gülden bezahlt wurden, die Schreib- und Siegeltaxe dem Kloster Muri zu bezahlen. Sie stützten sich dabei auf mehrere Tagsatzungs-

---

<sup>4)</sup> Einungen nannte man die Vorschriften über die Nutzungen in Wald und Feld. Im Freiamt war das meistenorts eine eidgenössische Angelegenheit.

abschiede seit 1604 bis 1688, nach denen die Bürger des Amtes Meyenberg von allen Gebühren bei baren Kauf- und Tauschgeschäften befreit waren.

Am 7. Mai 1732 waren die Beinwiler in das Audienzhaus zum «Roten Löwen» in Muri zitiert, wo ihnen der Kanzler des Klosters Muri klar machte, dass sie alle Käufe, auch wenn sie bar bezahlt werden, verschreiben lassen müssten, besonders aber, dass sie bei nicht baren Handänderungen von jedem 100 Gulden 20 Schilling zu zahlen hätten; dass sie weiters alle seit 1726 ergangenen Käufe und Tausche melden sollten. Die Beinwiler waren damit nicht einverstanden. Darum wurden sie auf 6. Juni wieder nach Muri gerufen, wo diesmal auch der Landvogt anwesend war. Der Ammann, die Fürsprechen und alle Gerichtsangehörigen waren erschienen. Auf die Frage, ob sie dem fürstlichen Gotteshaus Muri das Schreib- und Siegelrecht bestreiten, «haben sye alle geantwortet: «gar nit, sondern seyen bekanntlich, dass sye die Gülten, Aufschläg, Auskaufbrief, Testament und all anders, *was nicht paar*, in hiesiger Canzlei und zwar nach der Meyenbergischen taxordnung verschreiben lassen müssen, weilen sye an einer Zwingsbesatzung unter Abt Plazid Zurlauben, auf vorher gestellte Wahl, ob sye nach dem Mure oder Meyenberger Amtsrecht wollen gehalten sein, einhellig ermehrt, sye sich mit vorbehalt der Zwingsrechte des Klosters Mure der Meyenbergischen Amtsrechten geleben und behelfen wollen.» Was aber Kauf- und Tauschbriefe betreffe, die mit Bargelt und Aktivgülten getan werden, glauben sie keine Briefe müssen machen zu lassen. Der Landvogt urteilt: Alle Käufe und Tausche an liegenden Gütern, sie seien bar oder nicht, sind zu Protokoll zu geben und es müssen dafür Kaufbriefe aufgerichtet werden; doch soll bei Bargeschäften nicht mehr als 1 Gulden Schreib- und Siegelgebühr bezahlt werden. Die Beinwiler haben alle Handänderungen seit 1726 anzugeben und verschreiben zu lassen. —

Die Beinwiler ziehen das Geschäft vor die Tagsatzung, welche am 23. Juli entscheidet: Das Gericht zu Beinwil hat mit jenem von Meyenberg nichts zu schaffen. Das Kloster Muri

bleibt bei seinen Rechten. — Wenn ein Kauf bar bezahlt wird, soll laut Abschieden keine Schreib- und Siegeltaxe bezahlt werden; aber er soll protokolliert werden und dafür nur ein Gulden Taxe gegeben werden. — Die zwei Talertaxe, die der Klosterkanzler bei gekauften Gerichten beziehen will, soll vom Herrn Abt gemildert werden.

Zu diesem Streit liegen bei den Akten eine Anzahl Memoriale. Daraus erhellt, dass Muri an seinem Schreib- und Siegelrecht festhält, damit es eine stetige Kontrolle über seine Bodenzinse hat und nicht teure Bereinigungen des Urbars muss vornehmen lassen. — Einige Bemerkungen in den Akten<sup>5)</sup> werfen ein Licht auf die politischen Zustände, wie sie sich seit dem zweiten Villmergerkrieg herausbildeten. Wir lesen zum Beispiel: Es ist bei denen cantonen gestellt, sonderlich reformierter religion, dass man denen Gerichtsherren ihre bishero genossenen Taxen stutzen wolle, unter dem Vorwand, solche wollten die Hoheit selbst beunruhigen, oder ihr gleich sein; dieses Vorgehen ist sonderlich gegen die Klöster und Stifter gerichtet. — Man ist denen Untertanen diser Zeit mehr geneigt als denen geistlichen Heren! und ähnliches.

3. *Gantrecht*. In der gleichen Zeit, welche der Kanzler des Klosters Muri «eine so delicate und subtile» nennt, scheint das Landvogteiamt sich auch in das einzig vom Kloster ausgeübte Gantwesen zu Beinwil einzumischen versucht haben. Wir entnehmen dies den folgenden aktenmässigen Berichten. — Am 27. November 1727 wurde im Auffall (= Konkurs) des Ammanns Hans Melchior Villiger in Beinwil der Rechtstag gehalten. Dieser war zuvor in den Kirchgängen Muri, Boswil, Bünzen, Bremgarten, Zug und Beinwil verkündet worden. Vorsichtshalber und weil man befürchtete, dass zu dieser gefährlichen Zeit das löbliche Oberamt verlangen könnte, wie an andern Freiämter Orten, bei des Ammanns Gant beizusitzen und an den Gantgeldern Anteil zu nehmen, ging der Kanzler J. Creuel

---

<sup>5)</sup> Aktenmappe im Staatsarchiv Aarau Nr. 5991, die neben den Eidgenössischen Abschieden als Quelle diente.



zum Herrn Landvogt und unterrichtete ihn über des Gotteshauses Rechte zu Beinwil, hoffend, auch fernerhin dabei bleiben zu können. Der Landvogt war dessen zufrieden und so kam es nicht zu dem erwarteten Eingriff.

Bei dieser Gelegenheit gab es in Beinwil einen ergötzlichen Auftritt. Als der Kanzler und des Klosters Läufer Caspar Laubacher die Fahrhabe des Ammanns Villiger inventarisierte, protestierte der Beinwiler Richter Roter «frecherdingen, es seie niemalen Brauch, dass jemand von der Kanzlei bei dem Inventieren gewesen, sondern sie, die Richter, aus Geheiss der Kanzlei haben dieses versehen und hernach als Belohnung einen Trunk genommen.» Das zog dem Richter Roter einen gehörigen Verweis zu «und was ich zu des Trunks Belohnung gesagt, ist unnötig zu schreiben, indemme sich glaublichen kein Gerichtsangehöriger solches zu reden mehr erfrechen wird.»

4. *Wegen Gerechtigkeiten und Oefen.* Im Jahre 1778 begann ein Streit, der volle zehn Jahre dauerte und dem Kloster Muri wie auch den Beinwilern viel Aerger und Unruhe brachte und der die eidgenössischen Behörden mehr als einmal in einem nicht gerade günstigen Licht erscheinen lässt. In Beinwil bestanden 12 Gerechtigkeiten, von denen einige in halbe und Viertelsgerechtigkeiten geteilt waren. In die letztern zogen oft Fremde als Hausleute ein, trotzdem dies durch den Urbarnachtrag von 1656 verboten war. Die Viertelswohnungen wurden nur spärlich mit Holz versorgt, und es wurde mit Grund befürchtet, dass sich die Waldfrevel mehren würden. Die Gemeinde Beinwil beschloss deshalb mit grossem Mehr — es waren nur drei Bauern dagegen — den Abt in Muri um den Erlass einer von ihr selber vorgeschlagenen Verordnung zu bitten. Das geschah. Die Verordnung sagt, dass künftig keine fremden Hausleute in die Gemeinde aufgenommen werden dürfen ausser auf ganze und halbe Gerechtigkeiten, wenn letztere nicht selbst bewohnt würden und wenn Viertelsteile zu einem andern gekauft werden, sollen diese nicht mehr verkauft werden, sondern beide als halbe Gerechtigkeit beisammen bleiben.

Eine weitere Viertelung wird überhaupt verboten. (5. April 1778). Dieses Dokument wird von Landvogt Trachsler beschlagnahmt. Die Angelegenheit kommt vor die Tagsatzung zu Frauenfeld. Vorher sendet der Abt eine Abordnung nach Luzern, um den dortigen Tagsatzungsgesandten seinen Standpunkt zu erklären. Der Landvogt war vorher schon hier gewesen und hatte seine Gründe für die Wegnahme der neuen Ordnung dargelegt. Es sind die Folgenden: Ein Landvogt (also für Beinwil nicht das Kloster Muri) sei Richter und Ausleger des Dorfrechtes; durch keinen Gerichtsherrn können die Gemeindegerechtigkeiten eingeschränkt werden ohne Ratifikation der Hohheit; die Hemmung der Gerechtigkeitsverteilung für mehrere Haushaltungen sei gegen die hohheitlichen Rechte, denen an der Mannschaftsvermehrung gelegen sei. — Muri widerlegt diese Gründe durch Vorlegung seiner wohlerworbenen Rechte zu Beinwil und die Tagsatzung beschliesst am 21. Juli 1778: Dass zwar der Herr Landvogt mit der Beschlagnahme des fragl. Instruments ein Zeichen seiner Wachsamkeit auf die hohheitlichen Rechte gegeben, dass aber das Kloster die Neuerung der Dorffoffnung und Holzordnung rechtlich richtig vorgenommen, und dass die betreffende Urkunde ihm wiederum zugestellt werden solle. Das geschah aber erst am 10. Dezember 1778. Um die Ratifikation dieses Tagsatzungsbeschlusses zu verhindern, hatte der Landvogt Trachsler nach Zürich und Luzern geschrieben und besonders in Nidwalden ein Schriftstück zirkulieren lassen, «welches sehr unanständig ausgespitzt für das Gottshaus und von einer wohl geschnittenen Fäder ist beschrieben worden.» (Brief von alt Dorfvogt Beutler in Stans.) Im gleichen Brief lesen wir auch, dass der Landvogt wider die Benediktiner sei und Streit hatte mit dem Kloster Einsiedeln, als er in Bellenz Vogt war.

Im Jahre 1779 geht der Streit weiter. Am 30. Mai sendet Landvogt Trachsler eine Bittschrift der drei renitenten Beinwiler (Ammann Vinzenz Laubacher, Jakob Küng und Joh. Burkart) an den Abt von Muri: «Nun nehmen wir die Zuflucht zu Euer hochfürstlichen Gnaden allergnädigstes Vatter-

herz, damit hochselbe unsere billiche Beschwerden und uns den aus dieser neuen Verordnung herfliessenden Schaden gnädigst zu beherzigen» etc. Am 2. Juni schreibt Muri an den Landvogt, dass es das Gesuch der drei Beinwiler abweise und bittet ihn, sie von ihrer beharrlichen Unruhe abzumahnern und zur Ruhe zu verweisen. Aber es kam anders! Schon am 7. Juni antwortet Trachsler, er habe den Twingsangehörigen in Beinwil den Inhalt des Briefes vom 2. Juni mitgeteilt und sie mit allem Ernst zur Ruhe verwiesen. «auf welches sie erwidert, sie begähren einen Richter hierüber, den ich ihnen nach meinen Pflichten anweisen solle, worüber mein Entschluss dahingegangen, sämtliches Geschäft an meine Gnädigen Herrn und Oberrn nacher Frauenfeld zu verweisen.» Am 11. Juni werden die beiden Parteien vor die Schultheissen Landolt u. Orell nach Zürich berufen, wo die Streitsache weitläufig besprochen wird. An der Julitagsatzung in Frauenfeld erscheinen Laubacher und Burkart und bringen allerlei unwahre Behauptungen vor, so auch, dass der neue Landvogt Karl Kaspar Kolin sie nicht hätte verhören wollen u. a. Das Resultat: «so wollten ihre Gnaden Herr Orell ersagten Burkart, nachdeme sie ihn tüchtig ausgeschelket, nicht mehr vor sich lassen und befahlen dem Ammann, dass er sich ohngesaunt nach Haus begeben, still und ruhig aufführe, mit fernern Zusatz, dass es mir (dem Landvogt) überlassen, wegen ihren Verläumdungen und Ungehorsam zur Verantwortung zu ziehen. Danahen zu hoffen, es dörfte fürs künftige in Beinwil wieder ruhiger als um einige Zeit werden.» So berichtet Landvogt K. K. Kolin.

Diese Ruhe dauerte nicht lange. Die unzufriedenen Beinwiler versuchten auf andere Weise zu ihrem vermeintlichen Recht zu kommen. Sie bauten in ihre Viertelsgerechtigkeitshäuser Heizöfen ein. Den Anfang machten 1784 die Gebrüder Jakob und Vinzenz Küng, des Grodenkaspar. Ihnen wurde vom Kloster Muri gestattet, einen in 2 Wohnstuben reichenden, nur durch ein Loch heizbaren Ofen zu bauen. Sie bauten dann aber zwei Oefen. Fünf andere Hausbesitzer taten Aehnliches. 1789 mussten sie versprechen, die nicht berechtigten Oefen

abzubrechen. Die uns schon vor 10 Jahren bekannt gewordenen Laubacher und Küng taten das nicht. Am 22. Juni 1791 werden sie von der oberfreiämtischen Kanzlei auf Befehl des Landvogts zur Entfernung der unberechtigten Oefen und Abschaffung der Hausleute bei einer Busse von 3 Pfund aufgefordert. Sie rekurrirten an die Tagsatzung. Diese beschliesst 1792, den Küng und Laubacher kein Gehör mehr zu geben; sie sollen ihre verordnungswidrigen Oefen beseitigen und der Landvogt solle auf Ansuchen des Klosters Muri zur hochobrigkeitlichen Exekution schreiten.

Neben diesem Geschäft lief noch ein anderes. Martin Strebel hatte auf seinem ausserhalb des Dorfes gelegenen Weideland ein Lusthäuschen erbaut, das er dann zu einem Hafnerbrennofen umänderte und darin ohne Erlaubnis einen Heizofen errichtet. Er wurde deswegen 1784 mit einer Busse von 10 Pfd. belegt, und sollte den Heizofen wegschaffen. Das war 1789 noch nicht geschehen. Im Gegenteil! Er baute an seine Brennhütte ein Wohnzimmer an. Zudem verkaufte er seine Viertelsdorfgerechtigkeit und machte sich dadurch «fremd». Er mietete sich in einem andern Hause ein. Damit verlor er sein Anrecht auf eine Holzgabe, besass aber auch keinen eigenen Wald. 1791 wird er von der Amtskanzlei aufgefordert, den widerrechtlichen Ofen innert sechs Wochen wegzuschleissen und alle Bussen und Versäumniskosten zu bezahlen. 1792, 17. September: der Ofen ist nicht abgetragen; 24. November: Ofen und angebauter Wohnraum sind immer noch da; denn der Landvogt hat dem Martin Strebel eine Fristverlängerung gestattet, weil er viel Hafnerware zu brennen habe, die sonst verdorben würde. 1793, 22. Juli: die Tagsatzung gestattet sowohl Martin Strebel als den Gebr. Küng ihre Oefen zu behalten, nachdem sie zweimal vorher: 1791 und 1792 deren Entfernung beschlossen hatte. 1795, 6. Juli: Die Tagsatzung zieht diese Erlaubnis zurück. Gestützt auf diesen Beschluss ersucht das Kloster Muri den Landvogt, diese widrigen Feuerstätten hinweg tun zu lassen. Aber der Zürcher Bürgermeister Wyss schrieb dem Landvogt am 4. Dez., er solle mit der Entfernung der Stubenöfen zuwarten, bis die Tagsatzung von Neuem darüber abgesprochen habe. Nun sen-

det das Kloster Muri eine Deputation zu Bürgermeister Wyss, welche erwirkt, dass der Landvogt am 9. Januar 1796 wieder den Befehl erhält, die Oefen entfernen zu lassen. Am 16. April erklärt der Landvogt, die Oefen seien weggebrochen, was nicht wahr war; denn am 27. September reklamiert Muri von neuem beim Landvogt, welcher antwortet, dass er wiederholt strenge Befehle erteilt und dass in drei Wochen alles in Ordnung sein werde, was wieder nicht geschah. Im November wendet sich das Kloster Muri an die beiden Vororte Zürich und Luzern; ersteres befiehlt dem Landvogt erneut, die Oefen ohne weiteres abbrechen und fortschaffen zu lassen.

Was bisher der Landvogt heimlich zu erreichen suchte, sollte nun öffentlich geschehen! Am 22. November 1796 erscheint auf seinen Befehl der Untervogt von Meyenberg in Beinwil — abends um halb 5 Uhr — und verlangt, dass sich alle Bürger der Gemeinde in einer halben Stunde im Wirtshaus einfinden, um eine Gemeinde abzuhalten. Wer nicht erscheine, hätte sich am folgenden Morgen in Meyenberg zu verantworten. «Als sich nun die Gemeindsgenossen versamlet, erscheint der hochgeachte Herr Landshauptmann und Landschreiber mit beiden Meyenberger Amtsuntervögten und macht diese ernsthafte Anfrage, ob die Gemeindsgenossen von Beinwil auch auf die Execution über die obgedachte Strebel und Küng klagen oder nicht und stellt also die Anfrag auf einen nach dem andern. Als erster antwortet Lunzi Küng, Ammann: Er belebe sich der Offnung, Satz und Ordnungen unseres gnädigsten Gerichtsherrn wie auch der ausgestellten Abscheiden von Frauenfeld. So antworten fast alle; ein einziger erklärt, er möge die Oefen wohl leiden. Es stimmten 14 Mann, zwei waren ortsabwesend. Nach diesem negativen Entscheid sagte der Herr Landeshauptmann, man solle doch dem Martin Strebel seinen Ofen und was zu einer Behausung nötig, bleiben lassen, wofern er der Gemeinde einen Revers zustelle, dass wenn Martin Strebel sterbe, oder seine Hafnerei verkaufe oder vertausche, dass dann niemand mehr darin zu hausen das Recht habe. Auf dieses antwortet Fürsprech Bucher: Der Herr Landeshauptmann habe eine rechte Meinung; aber der Martin Strebel habe schon

vieles versprochen und nichts gehalten; er habe öfters angelobt, er wolle sein Gebäu nicht anders als eine Hafnerwerkstatt gebrauchen; jetzt aber tut er was er will. Der Ammann sagt, es wäre ender zu gestatten, wenn er alle zwei Jahre an der Zwingsbesetzung dafür anhalten würde, dass man ihn wiederum auf Wohlverhalten gedulden möchte. Auf dieses antwortet der Herr Landshauptmann, er wollte lieber aufs Meer, als diesen Antrag annehmen. Sonst antwortet ihm niemand.

Dieser ungesetzliche Schachzug ging also fehl. Am 24. November wurde dem Stand Zürich von diesem Vorgang und Eingriff die klagbare Anzeige gemacht.

Inzwischen begaben sich — wohl auf Anraten des zugerischen Landvogts Blattmann — die Gebr. Küng und Martin Strebel nach Zug, verlangten einen Vorstand vor Rat und dieser gelangt nun an Zürich und Luzern, eine neue Untersuchung begehend. Wohl suchten Zürich und Luzern den Rat von Zug von seinem konstitutionswidrigen Verfahren abzubringen; er beharrte auf seinem Ansinnen. Diese unerfreuliche Angelegenheit sollte also zum fünften Mal vor die Tagsatzung kommen. Die Küng und Strebel wurden aufgefordert, auf künftiges Syndikat ihre Gründe und Gegengründe einzureichen.

Bevor die Tagsatzung zusammentrat, kaufte Martin Strebel um teures Geld eine Viertelsgerechtigkeit in Beinwil und übertrug diese auf seine Hafnerhütte; dadurch wurde sein Streitfall erledigt. Den Brüdern Küng aber wurden auf Befehl der beiden Vororte die bestrittenen Oefen unbrauchbar gemacht, worauf Jakob Küng seinen Hof verkaufte. Dadurch war auch hier keine Erneuerung des Streites mehr zu befürchten.

Die meisten dieser weitläufigen Streitigkeiten kommen uns heute kleinlich vor. Aber sie regten doch damals die Gemüter auf, erfüllten die einen mit Sorge für ihre jahrhundertealten Rechte und Gewohnheiten, nährten in den andern das Gefühl des Unterdrücktseins. Besonders die Prozesse um die Viertelsgerechtigkeiten und die Oefen haben wohl auch in der abgelegenen Berggegend Beinwils die Geister für die Ideale der Revolution des Jahres 1798 empfänglich gemacht.

E. S.